

**Ausgabe Nr. 06/2004
vom 9. September 2004**

Inhalt

Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Information Engineering“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2004 – 21.3 – 745 09-92 -)</i>	153
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ im Fachbereich Rechtswissenschaften <i>(Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2004 – 21.3 – 745 09-83 -)</i>	156
Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Beschluss des Präsidiums in der 30. Sitzung am 22.07.2004)</i>	160
Promotionsordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Kognitionswissenschaft (PhD in Cognitive Science) <i>(Beschluss des Präsidiums in der 30. Sitzung am 22.07.2004)</i>	178
Einstellung des Diplomergänzungsstudiengangs Chemie zum Wintersemester 2004/2005 <i>(Beschluss des Präsidiums in der 30. Sitzung am 22.07.2004)</i>	200
Exchange Agreement between the University of Waikato, New Zealand and University of Osnabrueck, Germany	201

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



ORDNUNG

**über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang „Information Engineering“
der Universität Osnabrück**

[Erlass des Nds. MWK vom 05.08.2002 – 11.3-745 09-92 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2002 vom 16.08.2002, S. 5](#)

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2004 – 21.3 – 745 09-92 -

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse.....	155
§ 2	Zulassungszahl, Antrag auf Immatrikulation.....	155
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	155
§ 4	Verfahren der Immatrikulation.....	155
§ 5	In-Kraft-Treten.....	155

§ 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für den internationalen Master-Studiengang „Information Engineering“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.
- (2) Die Sprachkenntnisse gelten als erbracht
 - (a) soweit Englisch nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3.5 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder durch die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder der Vorlage des Computer Based Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten (oder gleichwertigen Qualifikationsnachweisen);
 - (b) falls Englisch die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die/ der von der gemeinsamen Kommission des Studiengangs beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

§ 2 Zulassungszahl, Antrag auf Immatrikulation

- (1) Die Zulassungszahl im Master-Studiengang „Information Engineering“ beträgt 30. Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Ein Antrag auf Immatrikulation für den Master-Studiengang „Information Engineering“ soll mit allen dazugehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Immatrikulation, auch bei Vorliegen der gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Juli vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Der Nachweis einer bestandenen Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik/ Informatik, Physik mit Informatik oder Cognitive Science an der Universität Osnabrück mit einem Mindest-Notendurchschnitt von 2,5, einer bestandenen Bachelor-Prüfung in einem entsprechenden Studiengang an der Universität Twente oder der Nachweis einer mindestens äquivalenten Qualifikation ist die Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang „Information Engineering“. Die Entscheidung über eine äquivalente Qualifikation trifft die gemeinsame Kommission des Studiengangs. Die gemeinsame Kommission des Studiengangs soll ein Verzeichnis von als äquivalent erkannter Studienabschlüsse herausgeben.

§ 4 Verfahren der Immatrikulation

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die §§ 1 und 3 erfüllen, die Zulassungszahl, so gilt Folgendes: Die Studienplätze werden nach dem in § 3 definierten Notendurchschnitt vergeben (Bildung einer Rangfolge). Bei Notengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die §§ 1 und 3 erfüllen, kleiner als die Zulassungszahl, so gilt Folgendes: Die gemeinsame Kommission des Studiengangs prüft, ob und inwieweit auch Bewerberinnen und Bewerber unter Auflagen zugelassen werden können, die nicht die besonderen Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG

**über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
für den Ergänzungsstudiengang "Steuerwissenschaften"
im Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück**

[Erlass des Nds. MWK vom 16.05.2002 - 11.3-745 09-83 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2002 vom 14.06.2002, S. 11](#)

Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2004 – 21.3 – 745 09-83 -

INHALT:

§ 1	Zulassungszahl, Studienbeginn	158
§ 2	Zugangsvoraussetzungen, Eignungskriterien.....	158
§ 3	Zulassungsantrag, Frist und Form, beizufügende Nachweise.....	158
§ 4	Zulassungsbescheid, Annahmefrist, Ablehnungsbescheid	159
§ 5	In-Kraft-Treten.....	159

§ 1 Zulassungszahl, Studienbeginn

Für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 40 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungskriterien

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften ist der erfolgreiche Abschluss

1. eines wissenschaftlichen Studiums der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit den Abschlüssen 1. Juristisches Staatsexamen, Diplom-Wirtschaftsjuristin / -jurist, Diplomkauffrau / -kaufmann, Diplomökonomin / -ökonom, Master oder
2. eines Studiums der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit dem Abschluss Bachelor oder
3. eines Studiums der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer Fachhochschule mit der Note „sehr gut“.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so gilt folgendes:

25 Plätze werden auf die in Abs. 1 genannten Gruppen aufgeteilt, wobei jede Gruppe in je eine Untergruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit rechtswissenschaftlichem und mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss unterteilt wird. Die Größe der jeweiligen Gruppen bzw. Untergruppen bestimmt sich nach dem Anteil der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber. Bewerberinnen und Bewerber mit mehreren Abschlüssen werden der Gruppe zugeteilt, in der sie den besseren Abschluss erzielt haben. Innerhalb jeder Gruppe werden die Plätze nach der Examensnote vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erhalten bei erneuter Bewerbung einen Notenbonus von einer Notenstufe. Nicht in Anspruch genommene Plätze der einen Gruppe können durch Bewerberinnen und Bewerber der anderen Gruppe besetzt werden.

15 Studienplätze werden unter den verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern nach einem Auswahlverfahren zugeteilt, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ausschlaggebend ist. Hierbei werden die gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 einzureichenden Unterlagen berücksichtigt. Das Auswahlverfahren wird durch eine aus einer Professorin oder einem Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bestehenden Kommission durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften bestimmt.

§ 3 Zulassungsantrag, Frist und Form, beizufügende Nachweise

(1) Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Abschluss muss mit allen dazugehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Abschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres (für das Wintersemester) eingegangen sein.

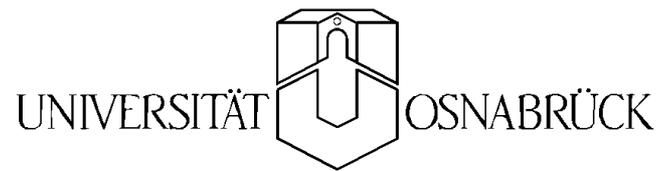
- (2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
1. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule;
 2. ggf. Nachweise über:
 - herausragende Studienleistungen
 - Studienaufenthalte im Ausland
 - Dissertationsvorhaben auf steuerlichem Gebiet
 - oder andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine angemessene Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden.

§ 4 Zulassungsbescheid, Annahmefrist, Ablehnungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück den Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MKW am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15.06.2002 (AMBl. Nr. 08/2002 vom 14.06.2002, S. 11) außer Kraft.



PROMOTIONSORDNUNG
des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften
der Universität Osnabrück
für die Verleihung des Grades
Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Neufassung beschlossen in der
188. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 03.12.2003
13. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
am 30.06.2004

Neufassung genehmigt in der 30. Sitzung des Präsidiums am 22.07.2004

I N H A L T :

1. Teil	163
I. Allgemeiner Teil.....	163
§ 1 Promotion.....	163
§ 2 Ehrenpromotion.....	163
§ 3 Promotionsleistungen.....	163
§ 4 Betreuerin oder Betreuer.....	163
§ 5 Promotionsausschuss.....	163
§ 6 Promotionskommission.....	164
II. Vorverfahren.....	165
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	165
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	165
III. Hauptverfahren.....	166
§ 9 Zulassung zur Promotion.....	166
§ 10 Dissertation.....	166
§ 11 Beurteilung der Dissertation.....	166
§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation).....	168
§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	169
§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen.....	169
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation.....	169
§ 16 Vollzug der Promotion.....	170
§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens.....	171
§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	171
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	171
§ 20 Entziehung des Doktorgrades.....	171
§ 21 Einsicht in die Promotionsakte.....	171
§ 22 Widerspruch.....	172

2. Teil	172
§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	172
§ 24 In-Kraft-Treten.....	173

ANLAGEN

Anlage 1	174
Anlage 2a	175
Anlage 2b	176

1. Teil

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik oder Philosophie.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste, die im Wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich in einem der Fächer gemäß § 1 den Doktorgrad (Dr. phil. h.c.) auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik oder Philosophie gehört (§ 11),
sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 13)
zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder zur selbstständigen Lehre berechtigtes Mitglied des Fachbereichs sein.
- (3) Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens vermitteln. In diesem Fall können auch Professoren von anderen Hochschulen inkl. Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder technischen Hochschulen sowie von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen als Betreuerin oder Betreuer tätig werden.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, über die Zulassung zur Promotion und bestimmt für jedes Promotionsverfahren die Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i. S. v. Absatz 1 Satz 2.

- (3) Dem Promotionsausschuss gehören die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die weiteren promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. Im Falle einer interdisziplinären Arbeit ist zusätzlich mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation in den Promotionsausschuss zu berufen. Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan.
- (5) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) Die oder der Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung der Promotionskommissionen ein.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht aus drei bis höchstens fünf weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder der auf Dauer zur selbstständigen Lehre berechtigten Mitglieder der Universität Osnabrück, wovon mindestens Einer bzw. Eine als Mitglied im Fachbereich tätig sein muss, sowie einer Doktorandin oder einem Doktoranden mit beratender Stimme. Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter sind voll berechnete Mitglieder in der Promotionskommission.
- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) Die Promotionskommission wählt aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften angehören müssen.
- (6) § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorand oder Doktorandin wird angenommen, wer

- a) einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Magister, Master)

oder

- b) einen Abschluss der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, wobei in dem Fach, in dem die Promotion erfolgen soll, ein überdurchschnittlicher Abschluss vorliegen muss

oder

- c) einen gleichwertigen Abschluss eines Studiengangs an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule

oder

- d) einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen oder an einer Fachhochschule unter der Auflage, dass die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit entweder durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an der Universität Osnabrück erbracht wurde,

nachweist.

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
- (b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben. Basiert das Promotionsverfahren auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit für das Lehramt, ist dieses Vorgehen zu begründen und der Neuansatz der Dissertation schriftlich darzustellen;
- (c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
- (d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7.

- (3) Werden gemäß § 7 Buchstabe (c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 7 Buchstabe (a, b, d) gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden.

- (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

- (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 7.
- (7) Im übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

III. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8
 - b) mindestens vier Exemplare der Dissertation
 - c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - d) gegebenenfalls der Nachweis entsprechend § 7 (d).
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 12 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik oder Philosophie darstellen.
- (2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Auf begründeten Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen. Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften sein. Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.

- (3) Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – < 0,5)	= 0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – < 1,5)	= 1	sehr gut
cum laude	(1,5 – < 2,5)	= 2	gut
rite	(2,5 – < 3,5)	= 3	genügend
non rite	(ab 3,5)	= 4	ungenügend

zu verbinden.

Die Note für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00.

- (5) Die Dissertation wird mit den anonymisierten Notenvorschlägen der Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben. Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (6) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 5 vorliegt.
- (7) Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden.
- (8) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (9) Liegen gegenteilige Stellungnahmen gemäß Absatz 5 vor, entscheidet der Promotionsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 10.
- (10) Soweit sich eine gegenteilige Stellungnahme konkret und substantiiert gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet der Promotionsausschuss die gegenteilige Stellungnahme dieser Referentin oder diesem Referenten zur Überprüfung zu. Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme und ändert die Bewertung positiv ab, gilt die Dissertation unter Berücksichtigung dieser Bewertung unter Beachtung des Absatz 4 als angenommen. Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme nicht oder würde die Berücksichtigung zu einer Verschlechterung der Bewertung jedoch gleichwohl zur Annahme der Dissertation führen, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der betroffenen Referentin oder des betroffenen Referenten und der Verfasserin oder des Verfassers der gegenteiligen Stellungnahme über die Annahme i.S.d. des Absatz 4. Die weitere gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 bestellte Referentin oder der weitere Referent ist beratend hinzuzuziehen. Würde die Berücksichtigung der gegenteiligen Stellungnahme zur Ablehnung der Dissertation führen, gelten Absätze 5 und 6 entsprechend.

- (11) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel vier Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um zwei Monate verlängern. Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (12) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. § 10 gilt entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation mit einbezogen werden. Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt. 14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (7) Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 2 Stunden Dauer nicht überschreiten. Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. § 11 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 13 bestanden sind.
- (2) Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

ausgezeichnet	(summa cum laude)	$0 - < 0,5 = 0$
sehr gut	(magna cum laude)	$0,5 - < 1,5 = 1$
gut	(cum laude)	$1,5 - < 2,5 = 2$
genügend	(rite)	$2,5 - < 3,5 = 3$
ungenügend	(non rite)	ab $3,5 = 4$

erteilt werden.

In die Gesamtnote geht die ungerundete-Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktorand eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.

- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien oder
 - c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b), und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Weicht die veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 4); in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlagen 2a und 2b* ausgefertigt. Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 11 Absatz 12 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) Die Bestimmungen des NHG zur Zurücknahme oder zum Widerruf des akademischen Titels bleiben unberührt.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Teil

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

- (3) Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. §§ 4 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlagen 2a und 2b* angefertigt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. § 16 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 27.06.1984 (Nds. MBl. 30/1984 S. 656 ff.) außer Kraft.

Anlage 1**Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2a

**Der Fachbereich
Kultur- und Geowissenschaften**

der Universität Osnabrück

verleiht

in Vertretung durch die Dekanin / den Dekan *

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm * eingereichten wissenschaftlichen
Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin/ Doktor* der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses
Professorin Dr./ Professor Dr.* ...

Die Dekanin/ Der Dekan *
Fachbereich Kultur- und Geowissenschaft
Professorin Dr./ Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 2b

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(*Siegel der deutschen Universität*)

(*Siegel der ausländischen Universität*)

(*Ort, Datum*)

(*Ort, Datum*)

Die Dekanin/Der Dekan

Der (Präsident / Dekan)

Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
der Universität Osnabrück

der (*Name der ausländischen Universität /
Fakultät*)

(*Name des Dekans*)

(*Name des Präsidenten / Dekans*)

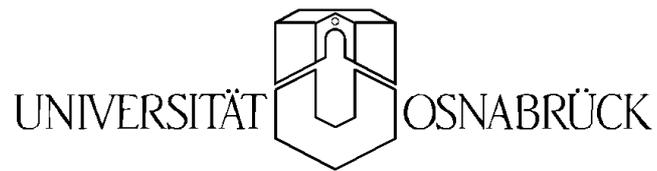
Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

Text der Vorderseite

* Nicht Zutreffendes streichen

in ausländischer Sprache !



PROMOTIONSORDNUNG

**des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück
für die Verleihung des Grades
Doktorin oder Doktor der Kognitionswissenschaft
(PhD in Cognitive Science)**

Neufassung beschlossen in der
Sitzung des Fachbereichsrates Humanwissenschaften am 28. April 2003
13. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses am 30. 06. 2004

Neufassung genehmigt in der 30. Sitzung des Präsidiums am 22.07.2004

I N H A L T :

Geltungsbereich	181
Erster Teil	181
§ 1 Promotion	181
§ 2 Promotionsleistungen.....	181
§ 3 Promotionsausschuss	181
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	181
I. Vorverfahren	182
§ 5 Betreuerin oder Betreuer.....	182
§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang bzw. Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	182
§ 7 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand	183
§ 8 Immatrikulation.....	184
II. Hauptverfahren	184
§ 9 Zulassung zur Promotion	184
A. Schriftliche Abhandlung.....	185
§ 10 Dissertation	185
§ 11 Referentinnen oder Referenten	185
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	185
B. Mündliche Prüfung.....	187
§ 13 Promotionskommission.....	187
§ 14 Formalia	187
§ 15 Disputation	188
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	188
C. Weitere Verfahrensregelungen	188
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen.....	188
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation.....	189
§ 19 Vollzug der Promotion.....	189
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	190
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	190

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	190
§ 23 Entziehung des Doktorgrades.....	190
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde.....	190
§ 25 Einsicht in die Promotionsakte.....	191
§ 26 Widerspruch	191
§ 27 Ehrenpromotion.....	191

TUTUZweiter Teil

192

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule....	192
§ 29 In-Kraft-Treten.....	193

ANLAGEN

Anlage 1	194
Anlage 2	195
Anlage 3a	198
Anlage 3b	199

Geltungsbereich

Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Promotion im Fach Kognitionswissenschaft an der Universität Osnabrück. Sie sieht zwei Wege zur Promotion vor:

1. den Weg über ein Studium im Promotionsstudiengang Cognitive Science bzw.
2. die Promotion unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

Im ersten Fall beantragen Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme in den Promotionsstudiengang nach der "Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang Cognitive Science" und können damit als Doktorandinnen oder Doktoranden im Sinne der vorliegenden Ordnung angenommen werden (§ 6 Absatz 1). Im zweiten Fall erfolgt die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß den §§ 6 und 7 der vorliegenden Ordnung. Unterschiede bezüglich der Prüfungsleistungen gibt es zwischen beiden Promotionsmodi nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ zudem ein integriertes Graduiertenstudium zulässt. Dort ist geregelt, dass Studierende des Masterstudiengangs Cognitive Science an der Universität Osnabrück bei hervorragenden Leistungen im ersten Studienjahr des Masterstudienganges zum Promotionsstudiengang Cognitive Science zugelassen werden können.

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Kognitionswissenschaft (PhD in Cognitive Science) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Kognitionswissenschaft gehört (§ 10) sowie
- (b) eine mündliche Prüfung (Disputation) (§ 15)

zu erbringen.

§ 3 Promotionsausschuss

Für die Durchführung der Promotionsordnung ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs Humanwissenschaften zuständig, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 30 Absatz 6 Satz 2 NHG) Hochschuldozentin oder Hochschuldozent (§ 72 Absatz 6 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§ 72 Absatz 7 Sätze 1 und 4 NHG) sein. Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. Erfolgt die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule, muss eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer gemäß Absatz 2 benannt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, soweit nicht durch die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ in der jeweils geltenden Fassung Promotionsstudiengängen eine anderweitige Zuständigkeit begründet wird (§ 6).
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - (a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, oder
 - (b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder
 - (c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang bzw. Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang Cognitive Science, die die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand beinhaltet, erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Zulassungsordnung für den Promotionsstudiengang. Soweit ein Promotionsverfahren ohne Teilnahme am Promotionsstudiengang durchgeführt werden soll, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 6 und 7.
- (2) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. Der angestrebte Grad ist anzugeben.

- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt.
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis eines universitären Studiengangs in
 - Biologie
 - Informatik
 - Künstlicher Intelligenz
 - Linguistik
 - Neurowissenschaften
 - Philosophie oder
 - Psychologiean einer deutschen Universität oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder, sofern ein universitärer Studiengang nicht nachgewiesen werden kann, Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium.
- (4) Werden gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Anstelle des in § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch ein anderer Abschluss eines universitären Studiengangs nachgewiesen werden.
- (6) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (7) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
- a) eines durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten schriftlichen Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und

- b) eines durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten individuellen Studienplans und/oder
 - c) den erbrachten Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines universitären Studienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis vorgelegt wird.
- (3) Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 verlangten überdurchschnittlichen Abschluss aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen einer Eignungsprüfung durch zwei vom Promotionsausschuss bestellte Gutachterinnen oder Gutachter festgestellt.
- (4) Wer nicht den Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen kann, muss statt dessen
- 1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit gehobenem Prädikat und
 - 2. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
 - a) qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll, nachweisen. Näheres regelt der Fachbereich.

§ 8 Immatrikulation

Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich nach erfolgter Annahme immatrikulieren.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 7,
 - (b) zehn Exemplare der Dissertation,
 - (c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - (d) der Nachweis über nach dem individuellen Studienplan (§ 7,b Absatz 1 Buchst. b) oder dem Studienplan des Promotionsstudiengangs erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien und
 - (e) der Nachweis über die aktuelle Immatrikulation.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich und institutsöffentlich ausgelegt.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft darstellen.
- (2) Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung der Dissertation besonders darzulegen.
- (3) Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß Anlage 1 darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die kumulative Dissertation gemäß Absatz 2.
- (4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. Der Titel und die Zusammenfassung einer nicht auf Englisch abgefassten Dissertation i.S.d. Satzes 1 müssen in englischer Sprache beigefügt werden.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens drei Referentinnen oder Referenten. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Humanwissenschaften angehören. Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll nicht der Universität Osnabrück angehören.
- (2) Sofern ein Fachgebiet berührt wird, das innerhalb des Instituts für Kognitionswissenschaft oder innerhalb des Fachbereichs Humanwissenschaften nicht vertreten ist und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter dieses Fachgebiets als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist von jeder Referentin und jedem Referenten mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude (ausgezeichnet) :	besser als 0,5
magna cum laude (sehr gut):	besser als 1,5, aber nicht besser als 0,5
cum laude (gut):	besser als 2,5, aber nicht besser als 1,5
rite (genügend):	besser als 3,5, aber nicht besser als 2,5

zu verbinden.

Die Note für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Referentinnen und Referenten berechnet. Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, geht die Ablehnung mit der Note 4,00 in die Bildung des arithmetischen Mittels ein. Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) Die Gutachten werden für die Dauer von zwei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige des Fachbereichs und des Instituts für Kognitionswissenschaft haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern der Promotionsausschuss feststellt, dass durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und promovierten Angehörigen der Lehrinheit dieses Fachs zu. Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) Ist die Dissertation von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt diese als mit der nach § 12 Absatz 2 bestimmten Note angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt.
- (5) Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen. Ein solcher Vorschlag muss mindestens von einer weiteren Referentin oder einem weiteren Referenten unterstützt werden.
- (6) Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen und insbesondere darüber, ob die Annahme der Dissertation abgelehnt werden soll oder eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden soll. Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet ebenfalls der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (7) Sofern eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent nach Absatz 6 hinzugezogen wurde, entscheidet der Promotionsausschuss nach Eingang des weiteren Gutachtens über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 2.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (9) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden gestatten, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. § 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt.
- (2) Die Promotionskommission wird für jedes Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss bestellt. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers zur Besetzung der Promotionskommission können berücksichtigt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) Wenigstens zwei Referentinnen bzw. Referenten sollen der Promotionskommission angehören. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Humanwissenschaften oder des Instituts für Kognitionswissenschaft angehören müssen.
- (5) Die Promotionskommission entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 14 Formalia

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die mündliche Prüfung vorbehaltlich der Zustimmung der Kommissionsmitglieder in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Disputation

- (1) In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation im Kontext der Kognitionswissenschaft wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) Die Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 30 bis 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 vergibt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel kleiner als 3,5 ist.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation nach Maßgabe von § 12 angenommen und die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 16 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich aus der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung. Hierbei geht die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 in das arithmetische Mittel beider Noten ein. Die Prädikate bestimmen sich entsprechend § 12 Absatz 2.
- (3) Die Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Im Anschluss daran wird das Ergebnis des Verfahrens ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufweist.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen einen un-abdingbaren Teil der Promotionsleistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist gemäß Absatz 1 verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ vom 10. 06. 1998 (*Anlage 2*) in der jeweils gültigen Fassung, oder
 - (b) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder
 - (c) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
 - (d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren.
- (4) In den Fällen (a), (b) und (d) ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Universität auszuweisen.
- (5) Im Fall (b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (6) In den Fällen (a), und (b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Weicht die in den Fällen (c) und (d) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab oder hat der Promotionsausschuss eine Überarbeitung verlangt (§12 Absatz 5) so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission einzuholen. Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels und der Universität beruht.
- (8) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Humanwissenschaften vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlagen 3a, 3b* ausgefertigt. Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.
- (3) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 9 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) Die Bestimmungen des NHG zur Zurücknahme oder zum Widerruf des akademischen Titels bleiben unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung der Kognitionswissenschaften beigetragen haben, kann der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen. Dem Senat ist vor Beschlussfassung des Fachbereichsrates rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. §§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. Die Zusammenfassung der Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst werden. Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 angefertigt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. § 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2**Elektronische Dissertationen: Verfahrensordnung (Senatsbeschluss vom 10.Juni 1998)**

Die Universitätsbibliothek Osnabrück bietet Doktorandinnen/ Doktoranden der Universität Osnabrück eine elektronische Publikation ihrer Dissertation an.

Die Distribution erfolgt über einen Web-Server der Universitätsbibliothek. Enthalten ist die Gewährleistung der dauerhaften Archivierung und Zitierfähigkeit.

Zwischen der Universität(sbibliothek) und der Doktorandin/dem Doktoranden kommt ein Vertrag zustande.

I. Rechtliche Vorbedingungen

Bezug genommen wird auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung einer Dissertation gemäß den Promotionsordnungen.

Fachbereich	Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie	[1, §17]	Dr.rer.nat.
	Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie	[2, §11]	Dr.phil.
	Kultur- und Geowissenschaften	[3, §10]	Dr.phil.
	Erziehung- und Kulturwissenschaften	[4, §12]	Dr.rer.medic.
	Rechtswissenschaften	[5, §30]	Dr.iur.
	Wirtschaftswissenschaften	[6, §11]	Dr.rer.pol.
	Humanwissenschaften	[7, §18]	Dr.rer.nat.
	Sprache, Literatur, Medien	[8, §6]	Dr.phil.
	Sozialwissenschaften	[9, §10]	Dr.phil., Dr.rer.pol.
	Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weitgehend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften	[10,§10]	Dr.phil.

Seitens der Doktorandin/des Doktoranden sind folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

1. Nachweis, dass alle Promotionsvoraussetzungen, bis auf die Abgabe der Pflichtexemplare, an einem Fachbereich der Universität Osnabrück erfüllt wurden.

Der Nachweis ist durch ein Anschreiben der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die/der im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs handelt, an die/den Leiterin/Leiter der Universitätsbibliothek zu erbringen. Aus dem Anschreiben muss auch hervorgehen, dass die elektronische Publikation durch die Universitätsbibliothek als Erledigung der Pflichtexemplarregelung der jeweiligen Promotionsordnung anerkannt wird.

2. Die Doktorandin/der Doktorand hat unter Formatvorgabe durch die Universitätsbibliothek einen MetaDatensatz zu erstellen, dessen Sachgehalt vom Promotionsausschuss aktenkundig festgestellt wird. Die Universitätsbibliothek erhält im genannten Anschreiben Mitteilung über die Feststellung.

[Die Universitätsbibliothek bietet hierzu ein Autorenwerkzeug an. Der MetaDatensatz wird u.a. zum bibliographischen Nachweis und der inhaltlichen Erschließung (Abstract) der Dissertation verwendet. Darüber hinaus beschreiben die MetaDaten die Dokument-Geschichte (etwa Formatwandlungen) sowie die Mitwirkung des Promotionsausschusses. Sie enthalten Vermerke über die Copyright-Regelung.]

II. Technische und Rechtliche Nebenbedingungen

1. Der Universitätsbibliothek ist die Dissertation in einer elektronischen Form (Quellformat) zu übergeben, die von der Universitätsbibliothek mit einem maschinellen Verfahren in die Form überführt werden kann (Prüfungsformat), die vom Promotionsausschuss als wissenschaftliche Leistung im Sinne der Promotionsordnung angenommen bzw. im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs als überarbeitete Fassung genehmigt wurde.

[Beispiel: In WinWord übergeben, in gedruckter Form begutachtet.]

2. Zwischen der Universitätsbibliothek und der Doktorandin/dem Doktoranden wird vereinbart, in welcher elektronischen Form (Präsentationsformat) die Universitätsbibliothek mit der Distribution der Dissertation auf einem ihrer Web-Server beginnt. Das Präsentationsformat darf in den ersten drei Jahren nicht und danach nur dann geändert werden, wenn es der Stand der Technik erfordert.
3. Die Übereinstimmung des Sachgehalts des Präsentationsformats mit dem Prüfungsformat und die Korrektheit der Angaben im MetaDatensatz werden gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Universitätsbibliothek durch eidesstattliche Versicherung bestätigt.
4. Die Universitätsbibliothek gibt im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission dem Stand der Technik entsprechende Handreichungen für Doktorandinnen / Doktoranden heraus, aus denen unter anderem die aktuell akzeptablen Quellformate und Transportmedien hervorgehen. Die Handreichungen sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
5. Die Regelungen über die Kooperation Universitätsbibliothek/Universitäts-Verlag sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
6. Wird die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, so ist eine Einverständniserklärung des Geldgebers/Zuschussgebers zur elektronischen Publikation durch die Universitätsbibliothek vorzulegen [§ 31 Abs.3 S.2 und 3 NHG].
7. Die Universitätsbibliothek erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden nach Erfüllen aller Voraussetzungen eine Bescheinigung, dass die Pflichtexemplare erbracht sind.
8. Die Doktorandin/der Doktorand wendet sich mit dieser Bescheinigung an den Promotionsausschuss zwecks Aushändigung der Promotionsurkunde. Ist kein Promotionsausschuss vorhanden, wendet sie/er sich an den zuständigen Fachbereich.

9. Die Universitätsbibliothek weist in der Internet-Präsentation darauf hin, dass sie die rechtsverbindliche Form der Dissertation in drei Exemplaren vorhält. Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die ordnungsgemäße Übermittlung der Internetpräsentation.
10. Die Universitätsbibliothek verpflichtet sich, den Stand der Sicherungstechnik einzuhalten.

III. Inhaltliche Gestaltung der Verträge

1. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek das nicht ausschließliche Recht auf elektronische Distribution der Dissertation. Darin enthalten ist das Recht auf Einspeisung und Verarbeitung in Datenbanken.
2. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die Dissertation online mindestens 5 Jahre auf einem ihrer Web-Server world-readable anzubieten.

Nach Ablauf dieser Frist ist sie in der Wahl des Distributionsmediums frei.

Sie kann dann auch ihr übertragene Rechte an Dritte weitergeben, sofern diese auch in die Verpflichtungen der Universitätsbibliothek insbesondere gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden eintreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an Die Deutsche Bibliothek.

Zumindest bleibt sie jedoch auf Dauer im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, für den bibliographischen Nachweis und die inhaltliche Erschließung insbesondere in Verbänden Sorge zu tragen. Hierzu sind unter anderem die entsprechenden MetaDaten weiterhin elektronisch world-readable vorzuhalten.

3. Sie garantiert die Zitierfähigkeit des Werkes - insbesondere die Integrität des intellektuellen Inhalts bei jeder Art von Formatwandlung - und stellt die Archivierung auf Dauer sicher.
4. Sie ist berechtigt, das Quellformat in ein dem Stand der Technik entsprechendes Archivierungsformat zu übertragen. Zur Dokumentation eventueller Wandlungen werden die MetaDaten annotiert.
5. Eine kommerzielle Nutzung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek ist ausgeschlossen. Kostenerstattungen oder eine von Rechts wegen vorgeschriebene Erhebung von Gebühren stellen keine kommerzielle Nutzung dar.
6. Die Doktorandin/der Doktorand verfügt frei über nicht übertragene Rechte. Sie/Er ist jedoch gehalten, die Universitätsbibliothek über die Vergabe anderer Nutzungsrechte zu unterrichten, die die Erschließungsdaten entsprechend modifiziert.
7. Weitere Hinzufügungen zu den MetaDaten bedürfen der Übereinstimmung von Universitätsbibliothek und Doktorandin/Doktorand.

Sie sind klar zu trennen von den durch den Promotionsausschuss genehmigten Daten und allen anderen zuvor beschriebenen.

[Beispiel: Hinweis auf eine Besprechung der Arbeit, Hinweise auf spätere Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden oder Dritter - sofern sie für die Einordnung der Dissertation im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierher gehören auch ``Errata".]

8. Eine Veränderung des Quellformats/Archivierungsformats selbst, die über Formatwandlungen hinausgeht, ist zur Sicherung der Zitierfähigkeit ausgeschlossen.

Anlage 3a**Der Fachbereich Humanwissenschaften**
der Universität Osnabrück

verleiht
unter der Präsidentschaft von
...

und unter dem Dekanat von
Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Frau / Herrn ...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung
aus dem Gebiet der Kognitionswissenschaft

[Dissertationsthema]

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung
am

den Grad

Doktorin oder Doktor der Kognitionswissenschaft
(PhD in Cognitive Science)

Osnabrück, den ...

Die Präsidentin/ Der Präsident
der Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

* Zulässige Abkürzungen sind das dem Namen vorangestellte "Dr." oder das dem Namen nachgestellte "PhD".

Anlage 3b

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität Osnabrück**

und

**die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der ausländischen Universität)**

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn (Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors der Kognitionswissenschaft

(PhD in Cognitive Science)

Sie / Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Der Dekan der Fakultät
(Name der Fakultät)
der Universität (Name der deutschen
Universität)
(Name des Dekans)

Der (Präsident / Dekan)
der (Name der ausländischen Universität /
Fakultät)
(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4 / Claudia Wielage

Osnabrück, 29. Juli 2004

Protokollauszug der 30. Präsidiumssitzung am 22.07.2004

TOP 4 Einstellung des Diplomergänzungsstudiengangs Chemie zum Wintersemester 2004/2005

Das Präsidium beschließt die Einstellung des Diplomergänzungsstudiengangs Chemie zum Wintersemester 2004/2005.

P B 30 / 1

Abstimmungsergebnis: 2 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 7

EXCHANGE AGREEMENT

between

**THE UNIVERSITY OF
WAIKATO**
*Te Whare Wānanga o Waikato***THE UNIVERSITY OF WAIKATO, NEW ZEALAND**

and

UNIVERSITY OF OSNABRUECK, GERMANY

The University of Waikato and the University of Osnabrueck, believing that the educational process and international understanding will be mutually enhanced in their respective academic communities as a result of a shared desire to enhance academic co-operation, hereby agree that the objectives of this Exchange Agreement may include, but not be limited to, the following:

1. FORMS OF EXCHANGE

- 1.1 The implementation of a system of exchange of a range of undergraduate courses and papers offered by the respective institutions so as to provide students the opportunity to complete and obtain credit toward their undergraduate degree in their own institution, for studies undertaken through the other institution.
- 1.2 Encouragement of the exchange of faculty including academic, research, and administrative staff between both institutions, to the extent which resources permit. Such exchanges not being specifically defined in terms of objectives, length of exchange, or costs, but remaining open to mutual suggestion and benefit to both institutions. Both institutions, where possible, will strive to provide some type of compensation to the visiting faculty.
- 1.3 Encouragement of the development and organisation of collaborative research programmes and joint activities, including meetings, seminars, conferences, symposia or lectures, that investigate topics of interest to staff in both institutions.
- 1.4 The sharing of appropriate research findings and publications, academic teaching resources, and information on programme development in areas of mutual interest, where such sharing shall result in benefit to both institutions.

The remainder of this agreement deals with the exchange of students.

2. NUMBER OF STUDENTS

The exchange of students will be based on the principle of reciprocity over the term of the agreement. On an annual basis, each institution will nominate the equivalent of one full-year undergraduate student to the other. It is understood that two students for one semester of study or equivalent intensive course are equivalent to one student for an entire academic year. Reciprocity will be balanced over the period of the agreement.

3. PERIOD OF ENROLMENT

The normal period of enrolment for University of Osnabrueck exchange students at the University of Waikato will be from **March to June** and **July to November**. The normal period of enrolment for University of Waikato exchange students at the University of Osnabrueck will be from **October to March** and **April to September**. Variation to these patterns of enrolment may only occur upon the agreement of both institutions.

4. ELIGIBILITY OF STUDENT APPLICANTS FOR THIS EXCHANGE PROGRAMME

Students will continue as candidates for degrees of their home institution and will not be candidates for degrees of the host institution. Exchange students are expected to return to their home institution to complete whatever degree requirements remain at their home institution.

4.1 UNIVERSITY OF WAIKATO STUDENTS TO THE UNIVERSITY OF OSNABRUECK

4.1.1 By the beginning of the exchange period for which they are applying, University of Waikato students must have successfully completed at least one full-time year of university study, or its equivalent and have maintained a B average.

4.2 UNIVERSITY OF OSNABRUECK STUDENTS TO THE UNIVERSITY OF WAIKATO

4.2.1 By the beginning of their University of Waikato enrolment, University of Osnabrueck students must have successfully completed at least one full-time year of university study, or its equivalent and have maintained the equivalent of a B average.

4.2.2 By the beginning of their University of Waikato enrolment, University of Osnabrueck students must meet the standard of English language entry requirement for overseas non-native speakers.

5. **SELECTION AND SCREENING BY THE RECEIVING (HOST) INSTITUTION OF STUDENTS NOMINATED BY THE SENDING INSTITUTION**

- 5.1 The host institution reserves the right to determine the final admission eligibility of each student nominated by the home institution.
- 5.2 Institutions must advise annually the dates by which applications must be received.
- 5.3 A complete set of application papers will normally consist of:
- 5.3.1 host university institution application forms;
 - 5.3.2 official copy of applicant's academic transcript.
 - 5.3.3 Other supporting letters and academic background materials relevant to specific course selections, as requested during the application process.

6. **RESPONSIBILITIES OF HOST INSTITUTION AFTER ADMISSION OF STUDENTS NOMINATED BY THE HOME INSTITUTION**

- 6.1 The host institution will provide such student with formal letters of admission and other documents as may be required for establishing their student status for visa and other purposes.
- 6.2 The host institution will assign admitted students to the appropriate school, department or division of faculty, and to appropriate academic advisers.
- 6.3 All appropriate student services and facilities of the host institution will be made available to exchange students.
- 6.4 After the exchange student's completion of the period of study, the host institution will send the academic transcripts of the student's work to the appropriate officer of the home institution.

7. **HOUSING**

- 7.1 Whenever possible each of the institutions will endeavour to place exchange students in institution sponsored housing facilities. However, when this is not possible, the appropriate office will provide the exchange student with alternative possibilities, and assist the student as may be necessary and possible. Exchange students are themselves responsible for board, lodging and personal expenditure.

- 7.2 The host institution will assist the students from the sending institution to settle readily into life in the host environment.

8. **COST: Tuition and other fees:**

- 8.1 Students will be liable for such tuition and other fees and charges as prescribed by their home institution;
- 8.2 Round-trip international travel, all board and room costs, field trips and special course costs, and all personal costs (books, travel, clothing, etc.) in the host (receiving) country will be the personal responsibility of each student;
- 8.3 Exchange students must purchase the appropriate comprehensive medical/health/dental insurance required by the host institution. Whatever medical/health costs may not be covered by their insurance must be paid by the student.

9 **OTHER**

9.1 **Conduct of Exchange Students**

Exchange students will be expected to abide by the laws and customs of the host country and by the policies and regulations of the host institution.

9.2 **Graduate Students**

The exchange of graduate students is provided for under the terms of this exchange agreement.

10 **TERM OF EXCHANGE AGREEMENT**

This agreement will remain in force for five years from the date of signing. Either university may terminate the agreement by providing the other university with written notice at least one academic semester prior to the suggested date of termination. If this agreement is terminated by either party, each party agrees to carry out any obligations and responsibilities assumed prior to the termination date.

11 AMENDMENTS

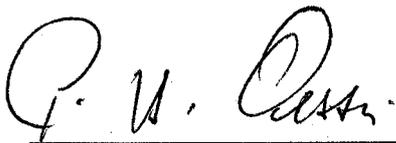
This agreement may be amended at any time by written mutual consent through an exchange of letters.

The liaison partners for this agreement will be the International Centre at the University of Waikato and the University of Osnabrueck. The liaison partners agree to maintain regular contact to negotiate the implementation of all clauses of this agreement.

This agreement will come into effect upon the signatures of both the Pro Vice-Chancellor (International) of the University of Waikato and the President of the University of Osnabrueck.

FOR
UNIVERSITY OF WAIKATO

FOR
UNIVERSITY OF OSNABRUECK



Professor Peter Oettli
Pro Vice-Chancellor (International)



Prof. Dr. Rainer Künzel
President

30 June 2004

Date

15 July 2004

Date